

Stand: 18.05.2024 16:34:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/662

"Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/662 vom 25.02.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 14 vom 04.03.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/1366 des WI vom 14.05.2009
4. Beschluss des Plenums 16/1442 vom 27.05.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 22 vom 27.05.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.06.2009

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Eberhard Rotter, Gerhard Eck CSU,**
Tobias Thalhammer, Thomas Dechant FDP

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

A) Problem

§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB regelt die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Gebäude. Danach ist eine Umnutzung unter erleichterten Voraussetzungen möglich, wenn u.a. die Aufgabe der bisherigen Nutzung des Gebäudes nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. § 245b Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) a.F. ermächtigte die Länder, die Siebenjahresfrist in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) bis zum 31. Dezember 2008 für nicht anwendbar zu erklären. Der Freistaat Bayern hat von dieser Ermächtigung in Art. 82 Bayer. Bauordnung (entspricht Art. 93 a.F. BayBO) Gebrauch gemacht, der allerdings aufgrund des Gesetzes vom 10.03.2006 (GVBl S. 120) mit Wirkung zum 31.12.2008 außer Kraft getreten ist, vgl. Drs. 15/4401.

Der Bund hat im Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) die bisher in § 245b Abs. 2 BauGB enthaltene Befristung aufgehoben, so dass die Ermächtigung, die Siebenjahresfrist für nicht anwendbar zu erklären, uneingeschränkt besteht. Die Regelung ist am 31.12.2008 in Kraft getreten. In Bayern soll nunmehr dauerhaft auf die Befristungsregelung verzichtet werden.

B) Lösung

Um die Umnutzung vormals landwirtschaftlich genutzter Gebäude zu erleichtern, wird in die Bauordnung Art. 82 BayBO (wieder) eingefügt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. *Für den Staat*

Keine

2. *Für Wirtschaft und Bürger*

Keine

3. *Für die Kommunen*

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

§ 1

In die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird folgender Art. 82 eingefügt:

„Art. 82

Frist zur Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB ist nicht anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4

b auf:

Gesetzentwurf der Abg.

Thomas Kreuzer, Eberhard Rotter, Gerhard Eck (CSU),

Tobias Thalhammer, Thomas Dechant (FDP)

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 16/662)

- Erste Lesung -

Die Fraktionen haben sich darauf geeinigt, dass hierzu keine Aussprache stattfindet und keine Begründung abgegeben wird. Ich schlage deshalb vor, den Gesetzentwurf im Einvernehmen mit dem Ältestenrat dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Damit besteht Einverständnis. Keine Gegenstimmen. - So beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Eberhard Rotter, Gerhard Eck CSU, Tobias Thalhammer, Thomas Dechant FDP
Drs. 16/662

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Eberhard Rotter**
Mitberichterstatter: **Alexander Muthmann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuss für Kommunale Fragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 12. März 2009 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 25. März 2009 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 25. März 2009 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 14. Mai 2009 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass § 2 folgende Fassung erhält:

„§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.“

Erwin Huber
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Eberhard Rotter, Gerhard Eck** CSU,

Tobias Thalhammer, Thomas Dechant FDP

Drs. 16/662, 16/1366

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

§ 1

In die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird folgender Art. 82 eingefügt:

„Art. 82 Frist zur Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB ist nicht anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 6 auf:

Gesetzentwurf der Abg.

Thomas Kreuzer, Eberhard Rotter, Gerhard Eck (CSU),

Tobias Thalhammer, Thomas Dechant (FDP)

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 16/662)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Es ist verzichtet worden!)

- Es ist verzichtet worden. Danke schön. Das ist bei mir noch nicht vermerkt. Vielen Dank.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Initiativgesetzentwurf auf der Drucksache 16/662 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf der Drucksache 16/1366.

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt ebenfalls zu, allerdings mit der Maßgabe, dass § 2 neu gefasst wird. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/1366.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Stimmenthaltungen? - Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen

und Verbraucherschutz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Vielen Dank. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Stimmenthaltungen? - Keine. Das Gesetz ist somit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 München, den 15. Juni 2009

Datum	Inhalt	Seite
28.5.2009	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung 2132-1-I	218
18.5.2009	Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über die gemeinsame Nutzung des Beschleunigerlaboratoriums der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München 2210-1-1-11-WFK , 2210-2-5-3-WFK	219
25.5.2009	Verordnung zur Anpassung der Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an das Bayerische Beamtengesetz und weitere dienstrechtliche Neuregelungen 2210-1-1-11-WFK , 2210-2-5-3-WFK	221

2132-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Bayerischen Bauordnung**

Vom 28. Mai 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl
S. 588, BayRS 2132-1-1), geändert durch § 7 des Ge-
setzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird folgender
Art. 82 eingefügt:

„Art. 82

Frist zur Nutzungsänderung
ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c
BauGB ist nicht anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

München, den 28. Mai 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2210-1-1-11-WFK, 2210-2-5-3-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Hochschulgliederungsverordnung und
zur Aufhebung der Verordnung
über die gemeinsame Nutzung des Beschleunigerlaboratoriums
der Ludwig-Maximilians-Universität München
und der Technischen Universität München**

Vom 18. Mai 2009

Auf Grund von Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 19 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschulen für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210-1-1-11-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2008 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird nach dem Klammerzusatz „(Catholic Theology)“ das Fußnotenzeichen „¹⁾“ eingefügt.

b) Es wird dazu folgender Fußnotenhinweis ausgebracht:

„¹⁾ Der Status richtet sich nach dem Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 (GVBl S. 351).“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 13 angefügt:

„13. TUM School of Education“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Fakultät“ das Fußnotenzeichen „²⁾“ eingefügt.

b) Es wird dazu folgender Fußnotenhinweis ausgebracht:

„²⁾ Der Status richtet sich nach dem Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 (GVBl S. 351).“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Philosophische Fakultät I - Philosophie, Kunst- und Gesellschaftswissenschaften,“

b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Philosophische Fakultät III - Sprach- und Literaturwissenschaften,“

c) Nr. 8 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Nrn. 9 bis 12 werden Nrn. 8 bis 11.

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„ § 16

Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof gliedert sich in die Abteilungen Hof und Münchberg sowie die Fakultäten

1. Informatik (Abteilung Hof)

2. Ingenieurwissenschaften (Abteilungen Hof und Münchberg)

3. Wirtschaftswissenschaften (Abteilung Hof).“

6. In § 18 Nr. 1 werden die Worte „Allgemeinwissenschaften und Betriebswirtschaft“ durch die Worte „Betriebs-, Sozial- und Tourismuswirtschaft“ ersetzt.

7. In § 20 Nr. 11 wird das Wort „angewandte“ durch das Wort „Angewandte“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Holztechnik“ die Worte „und Bau“ eingefügt.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Ingenieurwissenschaften,“

§ 2

Die Verordnung über die gemeinsame Nutzung des

Beschleunigerlaboratoriums der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München (BayRS 2210-2-5-3-WK), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1987 (GVBl S. 419) wird aufgehoben.

§ 3

Übergangsvorschriften

¹Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2009 sind unter Berücksichtigung der ab 1. Oktober 2009 geltenden Gliederung durchzuführen. ²Weicht die Gliederung von der bisher geltenden ab, werden die neu gewählten Fakultätsräte der betreffenden Fakultäten im Sommersemester 2009 zu konstituierenden Sitzungen zusammengerufen, deren einziger Tagesordnungspunkt vorbehaltlich des Art. 28 Abs. 8 Sätze 1 und 2 BayHSchG die Wahl eines Dekans oder einer Dekanin, eines Prodekans oder einer Prodekanin sowie eines Studiendekans oder einer Studiendekanin ist. ³Studierende, die an der Technischen Universität München in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert sind, sind für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG sowie für die Wahl der Dekane und Dekaninnen nach Art. 28 Abs. 8 Sätze 1 und 2 BayHSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Grundordnung der Technischen Universität München auch in der nach § 1 Nr. 2 errichteten TUM School of Education wahlberechtigt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 13. Mai 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

**Verordnung
zur Anpassung der
Verordnungen des Staatsministeriums des Innern
an das Bayerische Beamtengesetz
und weitere dienstrechtliche Neuregelungen**

Vom 25. Mai 2009

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
2. Art. 6 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 100 Abs. 5, Art. 126, Art. 139 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F),
3. Art. 2 Abs. 1, Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500),
4. Art. 10 Abs. 3, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139),
5. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung i. V. m. § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),
6. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
7. § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409,

BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79).

9. § 72 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F),
10. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZuStV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79).
11. Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2008 (GVBl S. 36),
12. § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenstandsgesetz (BayRS 211-2-I) und
13. Art. IX § 11 Abs. 4 des zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 46 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160)

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, und hinsichtlich § 6 mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung
über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten-,
trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche
Zuständigkeiten für Staatsbeamte im
Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums des Innern und über
die Zuständigkeit zur Entscheidung über die
Versagung der Aussagegenehmigung für
Kommunalbeamte

Die Verordnung über beamten-, richter-, besol-

dungs-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten für Staatsbeamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte (ZustV-IM) vom 2. März 2007 (GVBl S. 216, BayRS 2030-3-2-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „von“ durch die Worte „der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und den übrigen in § 1 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit werden in ihren dort festgelegten Dienstbereichen übertragen

1. für alle Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen die Befugnis nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung von Dienstgeschäften),
2. für alle Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG (Nebentätigkeit) und Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Annahme von Belohnungen und Geschenken), vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Abs. 2,
3. für die Ruhestandsbeamten und -beamtinnen sowie Richter und Richterinnen im Ruhestand und für frühere Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen mit Versorgungsbezügen die Zuständigkeit nach Art. 86 Abs. 1 Satz 2 und die Befugnisse nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG (Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit),
4. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnis nach Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG (Bewilligung von Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung, einschließlich Altersteilzeit),
5. für alle Richter und Richterinnen die Befugnis nach Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 1 BayRiG (Bewilligung von Beurlaubung oder Ermäßigung des Dienstes),
6. für alle Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen die Befugnis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV (Sonderurlaub für mehr als sechs Monate),
7. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Regelung der Arbeitszeit),
8. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnisse nach Art. 139 Abs. 8 Satz 1, Abs. 10 BayBG (Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie Erstattung der Ausbildungskosten).“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 73 Abs. 6 Satz 1“ durch die Worte „Art. 81 Abs. 6 Satz 1“ und die Worte „Art. 79 Satz 2“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 70 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Art. 80c Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Art. 92 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und den übrigen in § 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit folgende laufbahnrechtliche Befugnisse übertragen, soweit keine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Feststellung der Befähigung für eine neue Laufbahn nach § 5 Abs. 3 Satz 2 LbV,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 6 Abs. 2 Satz 6 LbV,
3. Verlängerung der Probezeit nach § 6 Abs. 3 Satz 2 LbV,
4. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 17 Abs. 2 LbV und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 17 Abs. 3 Satz 1, § 18 Satz 2 oder § 36 Abs. 2 Satz 2 LbV,
5. Kürzung der Probezeit nach § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 Satz 1 LbV,
6. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 37 Abs. 3 Satz 1, § 40 Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 3 Satz 1 oder § 49 Abs. 3 Satz 1 LbV,
7. Zulassung zum Aufstieg nach § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 oder § 46 Abs. 3 LbV und Kürzung der Einführungszeit nach § 41 Abs. 3 Satz 3, 45 Abs. 3 Satz 3 oder § 46 Abs. 4 Satz 5 LbV,
8. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten und Beamtinnen anderer Dienstherrn nach § 68 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LbV sowie bei der Wiedereinstellung von früheren Beamten und Beamtinnen nach § 68 Abs. 3 LbV.

b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 45“ durch die Worte „§ 54“ ersetzt.

4. In § 5 werden in Abs. 1 und 2 jeweils nach dem Wort Bundesbesoldungsgesetz die Worte „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ ergänzt.

5. In § 16 werden die Worte „Art. 70“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung
über die Beifügung von Zusätzen zu den
Grundamtsbezeichnungen im kommunalen Bereich

Die Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen im kommunalen Bereich (BayRS 2032-2-23-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Art. 89“ durch die Worte „Art. 76“ ersetzt.
2. In der Anlage zur Verordnung wird in der Spalte „Grundamtsbezeichnungen“ unter Nr. 3 das Wort „Assistent“ gestrichen.
3. In Fußnote 1 zur Anlage der Verordnung werden die Worte „§ 33 Abs. 5“ durch die Worte „§ 41 Abs. 5“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Zulassungsordnung
für den Aufstieg vom
mittleren in den gehobenen
bautechnischen Verwaltungsdienst

§ 4 der Zulassungsordnung für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst (AufstZul-V(O)/gtD) (BayRS 2038-3-2-10-I) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Worte „§ 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „§ 45 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden die Worte „§ 37 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 45 Abs. 1 Nr. 2“ und die Worte „§ 37 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 45 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung
über die Laufbahnen der
bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2007 (GVBl S. 626), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 25“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§§ 23 bis 26“ werden durch die Worte „§§ 31 bis 34“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 werden die Worte „5, 7 und 8“ durch die Worte „5 und 7“ ersetzt.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Probezeit, Allgemeiner Dienstzeitbeginn,
Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)obermeister

(1) Die Probezeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) ¹Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden und die Ausbildung (§ 6) mit Erfolg abgeschlossen haben, kann das Eingangsamt (Polizeimeister) verliehen werden. ²Damit beginnt die allgemeine Dienstzeit (§ 12 LbV).

(3) ¹Die Probezeit endet zwei Jahre nach dem allgemeinen Dienstzeitbeginn. ²Für den Teil der Probezeit nach dem allgemeinen Dienstzeitbeginn gelten § 6 und § 40 LbV. ³Volle Monate der Polizeidienstzeit nach Ablegen der Laufbahnprüfung, die nicht auf die Ausbildung entfallen, werden auf die Probezeit angerechnet; die Entscheidung trifft die Ernennungsbehörde.

(4) ¹Die Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)obermeister ist frühestens sechs Monate nach der Verleihung des Eingangsamtes zulässig. ²Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien erlassen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 werden jeweils die Worte „§ 13“ durch die Worte „§ 12“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „§ 10“ durch die Worte „§ 8“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Das Beamtenverhältnis auf Widerruf wird abweichend von § 22 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010) nach der Laufbahnprüfung fortgesetzt, jedoch längstens zwölf Monate. ²Wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Beamten in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und ihnen das Eingangsamt (Polizeikommissar) verliehen werden; damit beginnt die allgemeine Dienstzeit (§ 12 LbV). ³Für Beamte, die die Laufbahnprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Aushändigung einer Bescheinigung über dieses Ergebnis der Wiederholungsprüfung.“

b) In Abs. 4 werden die Worte „Anstellung zum Polizeikommissar“ durch die Worte „Verleihung des Eingangsamts“ ersetzt.

6. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „§ 13“ durch die Worte „§ 12“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 10“ durch die Worte „§ 8“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „§ 13“ durch die Worte „§ 12“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 4 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
9. § 17a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
10. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
11. § 19 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Art. 134 Abs. 2“ werden durch die Worte „Art. 128 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Die Worte „§ 7 Abs. 4“ werden durch die Worte „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Das Wort „Anstellungsprüfung“ wird durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Prüfungsordnung
für den mittleren Polizeivollzugsdienst

Die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (PÖmPol) vom 19. März 1987 (GVBl S. 95, BayRS 2038-3-2-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2008 (GVBl S. 176), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zum Dritten Teil das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

- In der Überschrift zum Dritten Teil wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- In § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 6

Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol) vom 10. Februar 2004 (GVBl S. 18, BayRS 2038-3-2-3-I) wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift zum Dritten Teil, Abschnitt III wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - In der Überschrift zu § 23 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- Im Dritten Teil wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- § 23 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - Im ersten Halbsatz wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 7

Änderung der
Verordnung über die freie Heilfürsorge für die Polizei

Die Verordnung über die freie Heilfürsorge für die Polizei (HeilfürsV) vom 19. März 1987 (GVBl S. 93, BayRS 2032-3-2-6-I) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Nr. 1 werden die Worte „Art. 130“ durch die Worte „Art. 125“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Art. 132“ durch die Worte „Art. 127“ ersetzt.
- In § 8 werden jeweils nach dem Wort „BeamtVG“ die Worte „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 8

Änderung der
Verordnung zum Arbeitsschutz für
jugendliche Polizeivollzugsbeamte

In § 1 der Verordnung zum Arbeitsschutz für jugendliche Polizeivollzugsbeamte (JArbSchPolV) vom 19. September 1986 (GVBl S. 321, BayRS 2030-2-5-1) werden die Worte „Art. 88a“ durch die Worte „Art. 100“ ersetzt.

§ 9

Änderung der
Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes

Die Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (BayRS 211-3-I), geändert durch Verordnung vom 18. November 1998 (GVBl S. 940), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „(Art. 5 Abs.2 des Bayerischen Beamtengesetzes)“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 10

Änderung der
Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung

Die Verordnung zur Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in Bayern (Bayerische Kommunalbesoldungsverordnung – BayKomBesV) vom 14. März 1989 (GVBl S. 92, BayRS 2032-2-25-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „jeweils“ durch die Worte „am 31. August 2006“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „BBesG“ die Worte „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§§ 27 bis 31 BBesG“ durch die Worte „§§ 27 bis 30 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 27 Abs. 1 Satz 2 BBesG“ durch die Worte „§ 27 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ und das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden nach den Worten „2. BesVNG“ und „§ 6 BKombBesV“ jeweils die Worte „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

3. In § 3 werden jeweils nach den Worten „2. BesVNG“ die Worte „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt jedoch § 1 Nr. 1 am 15. Juni 2009 in Kraft.

München, den 25. Mai 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister